

Ausländische Gefangene –

Wie kann ich vor dem Strafende in mein Herkunftsland gelangen?

Welche Möglichkeiten der Entlassung vor dem Strafende gibt es?

Hier gibt es bei ausländischen Gefangenen zusätzliche Möglichkeiten, die teilweise mit einer Abschiebung oder mit Haft in einem anderen Staat verbunden sind: Auslieferung, Vollstreckung der Strafe in einem anderen Staat (=Vollstreckungshilfe/Überstellung), Absehen von Haft bei Abschiebung (§ 456a StPO), Reststrafenaussetzung auf Bewährung und das Gnadengesuch.

Wann kann ich in einen anderen Staat überstellt werden, um meine Haft dort abzusitzen?

Gefangene, die normalerweise nicht in Deutschland leben, aber in Deutschland verurteilt wurden, können in das Land ihres gewöhnlichen Aufenthaltes (in der Regel das Herkunftsland) überstellt werden. Hierdurch soll die Resozialisierung erleichtert werden. Nach den Europaratsempfehlungen über ausländische Gefangene sind Entscheidungen über die Überstellung ausländischer Gefangener in einen Staat, in dem sie über Bindungen verfügen, unter Achtung der Menschenrechte, im Interesse der Gerechtigkeit und mit Blick auf die Wiedereingliederung dieser Gefangenen in die Gesellschaft zu treffen (Grundprinzip 10 CM/Rec [2012] 12). Eine Überstellung kann bei der Staatsanwaltschaft beantragt werden.

Was kann ich tun, wenn mein Antrag auf Überstellung abgelehnt wird?

Bei Überstellungen in EU-Staaten ist gerichtlicher Rechtsschutz nach § 85 Abs. 5 S. 3 IRG möglich. Hier wäre zu empfehlen, spezialisierten anwaltlichen Rat einzuholen. Das zuständige Gericht ist das Oberlandesgericht, welches nur die JVA zu einer erneuten Entscheidung verpflichten kann. Bei abgelehnten Überstellungen in Nicht-EU-Staaten ist der Rechtsweg nach §§ 23 ff. EEGVG eröffnet. Auch hier ist das zuständige Gericht das Oberlandesgericht.

Kann ich aus der Haft heraus abgeschoben werden?

Ja, wenn eine rechtskräftige Ausweisungsverfügung vorliegt, in der eine Abschiebung angedroht wurde. Der Gefangene hat jedoch keinen Einfluss auf die Entscheidung, ob und wann er aus der Haft abgeschoben wird. Hat die Staatsanwaltschaft bereits zugestimmt, entscheidet die Ausländerbehörde bzw. die Verwaltungsgerichtsbarkeit, wann eine Abschiebung stattfinden kann. Wenn ausländerrechtlich eine Abschiebung möglich ist, entscheidet die Staatsanwaltschaft, wann die Abschiebung erfolgt. Eine Zustimmung des Gefangenen wird nicht benötigt. Sollte es der Wunsch des Gefangenen sein, abgeschoben zu werden, kann er jedoch einen Antrag auf Prüfung einer Anwendbarkeit des § 456a StPO stellen und versuchen, die Staatsanwaltschaft zu überzeugen. Will der Gefangene eher in Deutschland inhaftiert bleiben als abgeschoben zu werden, muss er sich aufenthaltsrechtlich (Ausländerbehörde, Verwaltungsgerichtsbarkeit) gegen die Abschiebung wehren.



Werde ich nach der Abschiebung wieder inhaftiert?

Nein. Wenn ein Gefangener nach § 456a StPO aus der Haft heraus abgeschoben wird, ist er in seinem Herkunftsland frei. Allerdings muss bei einer Rückkehr nach Deutschland der Rest der Haftstrafe verbüßt werden. Es besteht dann ein Vollstreckungshaftbefehl, so dass man ohne gerichtliche Anhörung sofort wieder inhaftiert werden kann. Daher ist es sinnvoll, eine Reststrafenaussetzung zur Bewährung anzustreben, wenn eine Rückkehr nach Deutschland gewünscht ist.

Muss ich eine bestimmte Zeit verbüßt haben, bevor ich abgeschoben werden kann?

Eine Mindestverbüßungsdauer gilt nur für lebenslange Haftstrafen. Diese ist von Bundesland zu Bundesland verschieden: 15 Jahre (BW, MV, NI, SN), 13 Jahre (HE), 10 Jahre (NW). Teilweise kann eine Abschiebung auch früher erfolgen, insbesondere dann, wenn der Verurteilung eine Konflikttat zugrunde lag, der Gesundheitszustand des Verurteilten schwerwiegend beeinträchtigt oder nicht sicher ist, dass eine vollziehbare Ausweisungsverfügung auch zu einem späteren Zeitpunkt durchgesetzt werden könnte (BW, ähnlich NI, SN). In Mecklenburg-Vorpommern soll ein Absehen von der Vollstreckung bereits nach zehn Jahren zulässig sein, wenn mit einer Entlassung nach Verbüßung von 15 Jahren gerechnet werden kann (MV).

Ansonsten gibt es keine konkreten zeitlichen Vorgaben. Eine Abschiebung aus der Haft wird aber zumeist zwischen dem Halbstrafen- und dem Zweidrittelzeit in Betracht kommen.

Gibt es Rechtsschutz, wenn mein Antrag auf § 456a StPO abgelehnt wird?

Ja. Hier kommt gerichtlicher Rechtsschutz gem. §§ 23 ff. EGGVG zum Oberlandesgericht in Betracht. Es muss aber vorher das Beschwerdeverfahren gem. § 21 StVollstrO durchgeführt, d.h. eine Beschwerde an die Generalstaatsanwaltschaft erhoben werden.

Kann meine Strafe auch in Deutschland auf Bewährung ausgesetzt werden?

Ja. Die Empfehlungen des Europarats zu ausländischen Gefangenen verbieten ausdrücklich deren Diskriminierung bei der Möglichkeit auf eine vorzeitige Entlassung. Es darf nur die persönliche Eignung des Gefangenen entscheidend sein (Nr. 36.1 CM/Rec [2012] 12; European Prison Rules Nr. 37.8). In manchen Bundesländern (HE, NW, SN, TH) muss ein Vorgehen nach § 456a StPO vorrangig geprüft werden.

Wo finde ich mehr Informationen?

Weitergehende Informationen zu Besonderheiten für ausländische Gefangene finden Sie auf unseren weiteren Merkblättern der Reihe „Ausländische Gefangene – ...“. Außerdem empfehlen wir insbesondere den BAG-S Wegweiser, welcher auf Deutsch, Englisch, Russisch und Arabisch verfügbar ist. Kostenlos bestellbar unter: Kochhannstraße 6

10249 Berlin

E-Mail: [info\(at\)bag-s.de](mailto:info(at)bag-s.de)

Insgesamt wird dringend empfohlen, sich fachkundig (insbesondere von Fachanwält:innen für Migrationsrecht) beraten zu lassen, sobald die Ausländerbehörde beispielsweise ein Anhörungsschreiben schickt, in dem sie eine Ausweisung ankündigt. Migrationsrecht ist sehr schwierig und wird oft auch von Strafverteidiger:innen nicht gut beherrscht.